

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Palliativversorgung der GPOH (AG PallPOH)

§ 1 PRÄAMBEL

Die AG Palliativversorgung ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der GPOH mit dem Ziel, die in der Satzung der GPOH genannten Aufgaben in Bezug auf Belange von Kindern und Jugendlichen mit nach dem jeweils aktuellen Kenntnisstand unheilbaren, lebensbegrenzenden und fortgeschrittenen onkologischen und hämatologischen Erkrankungen zu verfolgen.

§ 2 ZIELE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Ziele der AG PallPOH sind

- die Verbesserung der Palliativversorgung onkologisch oder hämatologisch erkrankter Kinder und Jugendlicher in den Mitgliedsländern der GPOH in enger Kooperation mit den nationalen Gesellschaften für Palliativmedizin (Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, PalliativeCH, OPG)
- die Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der palliativmedizinischen und -pflegerischen, sowie der psychosozialen und spirituellen Begleitung onkologisch oder hämatologisch erkrankter Kinder und Jugendlicher in der palliativen Phase ihrer Erkrankung
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller an der Versorgung onkologisch und hämatologisch erkrankter Kinder beteiligten Berufsgruppen in Palliative Care

§ 3 AUFGABEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Um die unter §2 genannten Ziele zu erreichen, entwickelt die AG eine Plattform für gemeinsame Projekte z.B. zur

- Versorgungsforschung
- Symptomkontrolle
- Psychosozialen und spirituellen Begleitung.

Dabei kooperiert die AG PallPOH eng mit den übrigen Arbeitsgemeinschaften der GPOH, insbesondere mit der APOH, der AG Langzeitbeobachtung und der PSAPOH, sowie der AG Kinder und Jugendliche der DGP.

Die AG PallPOH setzt sich für die (Weiter)Entwicklung von Curricula zur Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen für alle involvierten Berufsgruppen und die Integration palliativmedizinischer und -pflegerischer Inhalte in bestehende Curricula ein, und strebt eine Harmonisierung und Qualitätssicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diesem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Belange onkologisch und hämatologisch erkrankter Kinder und Jugendlicher an. Dabei arbeitet die PallPOH eng mit der GPONG und der PSAPOH zusammen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können alle an der Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämatologischen oder onkologischen Erkrankungen interessierten Personen sein, die auch Mitglied der GPOH sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag durch einfache Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 5 ORGANE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt wenigstens einmal pro Jahr im Rahmen der Arbeitstagung und wird spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Sprecher und haben schriftlich zu erfolgen. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für die Arbeitsgemeinschaft bindend. Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der AG übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu führen. Diese sind vom Sprecher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Belange der Arbeitsgemeinschaft

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Sprecher/in
2. dem/der stellvertretenden Sprecher/in
3. dem/der Schriftführer/in
4. zwei Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Der Vorstand berät mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprecher/in. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher/in und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(4) Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem/der Sprecher/in.

§ 9 SPRECHER

Der/Die Sprecher/in wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie organisiert die Arbeit der AG PallPOH und vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Vorstand der GPOH und in der Öffentlichkeit. Er/Sie verfasst einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 10 STELLVERTRETENDER SPRECHER

Der/Die stellvertretende Sprecher/in wird ebenfalls für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie vertritt den Sprecher/die Sprecherin in allen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der AG kann nur durch ein Mitglied der AG beantragt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung muss spätestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand setzt die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung von dem Auflösungsantrag in Kenntnis. Die AG wird aufgelöst, wenn diese Fristen eingehalten werden, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes AG-Mitglied übertragen werden.

§ 12 Sonstiges

Die Publikationsregeln entsprechen den GPOH-Richtlinien.

§ 13 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde durch die AG am _____ beschlossen und tritt am _____ (4 Wochen nach Bekanntgabe durch den Vorstand der GPOH) in Kraft.

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur durch ein Mitglied der AG beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung muss spätestens acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand setzt die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung von dem Änderungsantrag in Kenntnis. Die Änderung der Geschäftsordnung gilt als von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn diese Fristen eingehalten werden, eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes AG-Mitglied übertragen werden.

Datum:

Gezeichnet:

Addendum:

Übergangsregelung (vorgesehen für max. 1 Jahr): Bei Gründung besteht die AG PALLPOH nur aus den Unterzeichnern (Gründungsmitglieder). Solange die AG PallPOH noch keine __ Mitglieder hat, werden _____ und _____ als vorläufiger Sprecher benannt, um die Arbeit der AG PallPOH zu ermöglichen und die erste ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.